

§ 25 ZALGM (Bayern) — Seminarbogen

Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen
Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Der Seminarrektor oder die Seminarrektorin führt über jeden Lehramtsanwärter und jede Lehramtsanwärterin einen Seminarbogen. Der Seminarbogen weist die dienstliche Verwendung des Seminarteilnehmers oder der Seminarteilnehmerin und seine oder ihre Tätigkeiten während des Vorbereitungsdienstes aus. Er wird für die Zeit des Vorbereitungsdienstes beim Seminarrektor oder bei der Seminarrektorin und nach Ablegung der Zweiten Staatsprüfung bei der Regierung für drei Jahre aufbewahrt. Scheidet ein Lehramtsanwärter oder eine Lehramtsanwärterin aus dem Vorbereitungsdienst aus, ist der Seminarbogen für fünf Jahre bei der zuständigen Regierung aufzubewahren.
- (2) Die Feststellungen und Beratungsinhalte bei Beratungsbesuchen durch den Seminarrektor oder die Seminarrektorin werden im Seminarbogen festgehalten. Hierzu gehören auch Aussagen über die Anfertigung und Durchführung der besonderen Unterrichtsvorbereitungen sowie die Führung des amtlichen Schriftwesens.
- (3) Zum Ende eines jeden Ausbildungsabschnitts vermerkt der Seminarrektor oder die Seminarrektorin im Seminarbogen, ob der Lehramtsanwärter oder die Lehramtsanwärterin am Seminar regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen hat und den Anforderungen entsprechende Leistungen im Praktikum (§ 19), im Eigenverantwortlichen Unterricht (§ 21) und hinsichtlich der Verpflichtungen gemäß § 24 aufweisen kann.
- (4) Der Lehramtsanwärter oder die Lehramtsanwärterin kann Einsicht in den Seminarbogen nehmen.

Zitiervorschlag: § 25 ZALGM (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/ZALGM/25>